Arbeitshilfe

KONZEPT ZUM THEMA KINDERRECHTE, KINDERSCHUTZ UND KINDESWOHL FÜR DIE QUALIFIZIERUNG VON KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG MIT 300 UE

ERARBEITET VON
VERTRETER*INNEN DES KVJS, DES LANDESVERBANDES KINDERTAGESPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.
UND DER EXPERTISE VON PROF. DR. JÖRG MAYWALD

Vorwort

Die vorliegende Arbeitshilfe ist als Spiralcurriculum aufgebaut und stellt eine Orientierungshilfe für Referent*innen dar. Die Gesetzesänderung im KJSG vom 10. Juni 2021 zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII soll in dieser Arbeitshilfe bereits Berücksichtigung finden und den neu definierten Schutzauftrag mit seinen Aufgaben und Verpflichtungen aufzeigen. Im direkten Vergleich zum Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg sind abweichende Begrifflichkeiten, Inhalte und die Orientierung zur Stundenaufteilung der neuen Gesetzgebung angepasst worden.

Baden-Württemberg hat mit seinem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) des Deutschen Jugendinstituts bereits einen inhaltlichen Schwerpunkt auf den Kinderschutz gelegt, so dass die Modultitel und -inhalte sowie der zeitliche Stundenaufbau nicht mit dem QHB gleichzusetzen sind.

In die Qualifizierung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen 140+ UE, ist der neue Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII in die Vermittlung des Moduls ‚*Kinderschutz in der Kindertagespflege*' mit 16 UE mit aufzunehmen.

Für die Vermittlung der Inhalte im Themenkomplex Kinderschutz sind ausgewiesene Expert*innen wie Kinderschutzfachkräfte, insofern erfahrene Fachkräfte (IeF), Mitarbeiter*innen vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) etc., als Referent*innen zu gewinnen und einzusetzen.

Empfohlen wird die konsequente Einbeziehung der Fachberatung in die Qualifizierung zu Themen des Kinderschutzes als Schnittstelle in der Kooperation mit dem Jugendamt, sollte diese nicht beim Jugendamt angesiedelt sein.

Ziel ist es, über den gesamten Qualifizierungsprozess und darüber hinaus, die Entwicklung einer professionellen Haltung und Rolle zum Thema Kinderschutz als individualisiertes Muster von Einstellungen, Werten und Überzeugungen, bei den Kindertagespflegepersonen in den Fokus zu stellen.

Bei den Themen Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohl ist keine Stundenreduzierung möglich.

Themen und Inhalte der Arbeitshilfe sollen in den verpflichtenden Fortbildungen zu Themen des Kinderschutzes (20 UE innerhalb von fünf Jahren) **nach** Qualifizierung weiter vertieft und verstetigt werden.

Mögliche Anpassungen oder Änderungen in der Arbeitshilfe erfolgen nach der Rechtsauslegung bzw. nach Erscheinen des Frankfurter Kommentars zur SGB VIII Reform Ende Dezember 2021.

Vorbemerkung

Seit dem Jahr 2000 haben Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Aus dem Recht auf gewaltfreie Erziehung ergibt sich ein Schutzauftrag für alle mit Kindern und Jugendlichen tätigen pädagogischen Fachkräfte. Obwohl für sie kein Fachkräftegebot gilt, bezieht sich dieser Schutzauftrag auch auf Kindertagespflegepersonen.

Seit der Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung hat sich die Vorstellung dessen, was unter Kinderschutz zu verstehen ist, gewandelt. Dabei kann ein enges, mittleres, weites und sehr weites Verständnis unterschieden werden. Ein *enges Verständnis* beschränkt sich auf den **intervenierenden Kinderschutz**, bei dem im Falle einer Kindeswohlgefährdung Jugendamt und Familiengericht in Ausübung des staatlichen Wächteramts berechtigt und verpflichtet sind, das Kind notfalls auch gegen den Willen der Eltern vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt zu schützen.

Demgegenüber bezieht ein *mittleres Verständnis* neben dem intervenierenden auch den **präventiven Kinderschutz** mit ein. Zielgruppe sind in diesem Fall alle Familien (primäre Prävention) bzw. eine umschriebene Gruppe belasteter Familien (sekundäre Prävention), bei denen durch rechtzeitige Hilfe erreicht werden soll, dass es gar nicht erst zu einer Gefährdung des Kindes kommt. Dieses mittlere Verständnis liegt dem Bundeskinderschutzgesetz zugrunde, das den präventiven Kinderschutz unter anderem durch die Bereitstellung Früher Hilfen sicherstellen will. Ein *weites Verständnis* von Kinderschutz geht über den Bereich des Gewaltschutzes hinaus. Dieses Verständnis orientiert sich an **sämtlichen in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Schutzrechten**.

Kinderschutz umfasst demzufolge – neben dem Schutz vor Gewalt – unter anderem Diskriminierungsschutz, Schutz der Privatsphäre, Medienschutz und Gesundheitsschutz.

Schließlich bezieht ein *sehr weites Verständnis* den Schutz **sämtlicher Kinderrechte** mit ein und betont damit den Zusammenhang von Schutz, Förder- und Beteiligungsrechten. Ein solcher **Kinderrechtsschutz** geht davon aus, dass Förderung und Beteiligung des Kindes Schutzfaktoren darstellen, wie umgekehrt Partizipation auf Kinderschutz angewiesen ist.

Auch das Bewusstsein dafür, von welchen **Personengruppen** Gefahren für Kinder ausgehen können, hat sich verändert. Während lange Zeit vor allem Eltern und das familiäre Umfeld im Fokus standen, ist nun deutlich, dass Fehlverhalten durch (sozial-)pädagogische, psychologische und medizinische Fachkräfte – **einschließlich Kindertagespflegepersonen** – ebenfalls mit Gewalt verbunden sein kann, vor der Kinder geschützt werden müssen. Der auf Familien bezogene Kinderschutz ist durch den **institutionellen Kinderschutz** ergänzt worden, der den Bereich der Kindertagespflege einschließt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** – KJSG) im Juni 2021 wurde durch eine Änderung von § 8a SGB VIII der **Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen** hinsichtlich der **Verfahrensabläufe** dem Schutzauftrag von Einrichtungen (z. B. Kindertageseinrichtungen) und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe weitgehend angeglichen.

Der auf die Kindertagespflege bezogene § 8a Abs. 5 SGB VIII lautet wie folgt: „In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“ Vor diesem rechtlichen und fachlichen Hintergrund können die folgenden **Lernziele einer tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** von Kindertagespflegepersonen formuliert werden. Nach erfolgreicher Qualifizierung mit 300 UE beziehungsweise nach 50 UE für pädagogische Fachkräfte können Kindertagespflegepersonen:

1) Meilensteine auf dem Weg zum Recht auf gewaltfreie Erziehung erläutern,
2) unterschiedliche Reichweiten des Kinderschutzes unterscheiden,
3) wichtige rechtliche Regelungen mit Bezug zum Kinderschutz identifizieren und verstehen (insbesondere UN-Kinderrechtskonvention, Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Familienverfahrensrecht, Strafgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Bundeskinderschutzgesetz),
4) den engen Zusammenhang von Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten verstehen,
5) Formen körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt gegen Kinder erkennen und benennen,
6) Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Kinder darstellen und verstehen,
7) Die Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlbeeinträchtigung einordnen,
8) Verfahrensschritte im Umgang mit (gewichtigen) Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung beschreiben und verstehen,
9) bei Anzeichen für Gefährdungen Gespräche mit Kindern und Eltern führen,
10) Instrumente zur Einschätzung der möglichen Gefährdung eines Kindes benennen und anwenden,
11) Kooperationspartner im Bereich des Kinderschutzes (Jugendamt, Fachberatung, Kinderschutzfachkräfte etc.) identifizieren und deren Rolle im professionellen Feld verstehen,
12) Formen von Fehlverhalten und Gewalt durch Kindertagespflegepersonen benennen,
13) Ursachen und Folgen von Fehlverhalten und Gewalt durch Kindertagespflegepersonen darstellen und verstehen,
14) Grenzverletzungen sowie (körperliche, seelische und sexuelle) Übergriffe unter Kindern erkennen und einordnen,
15) Verfahrensschritte im Umgang mit Fehlverhalten und Gewalt in der Kindertagespflegestelle beschreiben und verstehen,
16) Elemente eines Konzepts zum Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle kennen und ein eigenes Konzept erstellen,
17) das Konzept zum Kinderschutz in das pädagogische Gesamtkonzept der Kindertagespflegestelle integrieren.

MODUL 3 | KINDERRECHTE UND KINDERSCHUTZ | 8 UE*

- Grundlagen der Kinderrechte
- Rechtliche Regelungen mit Bezug zum Kinderschutz
- Kinderschutz in der Kindertagespflege als integrativer Bestandteil des pädagogischen Konzepts
- Datenschutzbestimmungen im Kinderschutz
- Kinderschutzauftrag in der Kindertagespflege

*In Kurs 1 unter Modultitel 3: *Kinderrechte und Kinderschutz* im Qualifizierungskonzept Kindertagespflege Baden-Württemberg finden sich in der vorliegenden Arbeitshilfe folgende inhaltlichen Schwerpunkte wieder

Kompetenzziele für Kurs 1 in der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung

- erste Kenntnisse zur Bedeutung der Kinderrechte erlangen
- die Gesetzgebung einordnen und verstehen und den Schutzauftrag nach § 8a umsetzen
- die Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlbeeinträchtigung definieren
- Verfahrensschritte im Umgang mit (gewichtigen) Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung beschreiben und verstehen
- erste Kenntnisse zu Datenschutzbestimmungen erwerben
- Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung kennen
- Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kennen
- eine professionelle Haltung zum Kinderschutz aufbauen
- den Ulmer Bogen (beispielhaft) als Dokumentationsverfahren zur Gefährdungseinschätzung anwenden
- Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung in Kooperation mit dem Jugendamt kennen und anwenden

Umfang UE	Schwerpunkte / Inhalte	Methoden / Material	Verweise auf Quellen

0,5 UE	**Grundlagen der Kinderrechte**
	• UN-Kinderrechtskonvention als Bestandteil von weiteren internationalen Konventionen (Menschenrechte für besonders schutzbedürftige Gruppen der Bevölkerung)
	• Konvention enthält sowohl die für alle Menschen geltenden Rechte („equal rights“) als auch eine Reihe spezifischer, auf die besondere Situation von Kindern zugeschnittene Rechte („special rights“) (Hanson 2008, S. 8)
	• Zehn Kinderrechte, abgeleitet aus den 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention
	  • Recht auf Gleichheit
	  • Recht auf Gesundheit
	  • Recht auf Bildung
	  • Recht auf Spiel und Freizeit
	  • Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
	  • Recht auf Schutz vor Gewalt
	  • Recht auf Zugang zu den Medien
		Vortrag als PPP	UN-Kinderrechtskonvention (insb. Art. 2, 3, 12, 19, 34)
			
			Kinderrechte und pädagogische Beziehungen. Interview mit Prof. Dr. J. Maywald https://www.youtube.com/watch?v=1DCt7VnaogI&t=13s (10.6.2021)

	• Recht auf Schutz der Privatsphäre und Würde • Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht • Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung		https://www.apk-ev.de/fileadmin/downloads/Fegert.pdf (12.06.2021)
1,0 UE	**Rechtliche Regelungen mit Bezug zum Kinderschutz** • 1980: § 1626 BGB (Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“) • § 6 Abs. 2 GG (staatliches Wächteramt) • § 1626 Abs. 2 BGB (Elterliche Sorge, Grundsätze) enthält rechtsverbindlich Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen • § 1627 BGB (Ausübung elterliche Sorge zum Wohl des Kindes) • § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls mit verschiedenen Erscheinungsformen des Kindeswohls) • 1998: Kindschaftsrechtsreformgesetz regelt die weitgehende Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder und das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen (Verfahrensbeistand) • 2000: § 1631 Abs. 2 BGB (Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, Kinder haben seitdem ein Recht auf gewaltfreie Erziehung) **Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)** • § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, darüber wacht die staatliche Gemeinschaft (...) (3) ... Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen • § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe • **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII-Reform: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG vom 10. Juni 2021)**	Vortrag als PPP	BGB, SGB VIII KJSG vom 10.06.2021

	(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine Insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 4 Satz 3 entsprechend (...) In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.) § 8b Abs. 1 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (IeF) • § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können) • § 22 Grundsätze der Förderung / Förderauftrag • § 23 Förderung in Kindertagespflege • § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege • § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.		

	(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. **Meldepflicht: Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.** (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (5) […]		
1,5 UE	**Kinderschutz in der Kindertagespflege als integrativer Bestandteil des pädagogischen Konzepts** • Unterscheidung der Erscheinungsformen / Gewaltformen: Körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt in Vorbereitung auf das Thema Schutzauftrag in der Kindertagesbetreuung • Bezug nehmen auf Kinderrechte in der Kindertagespflege an Beispielen • Verhaltenskodex (Gesamtheit der Regeln, nach denen sich eine Kindertagespflegeperson gewöhnlich verhält) zur Sicherstellung des Kindeswohls innerhalb der Kindertagespflegestelle • Sammlung von Verhaltensweisen, die in unterschiedlichsten Umgebungen und Zusammenhängen abhängig von der jeweiligen Situation angewandt werden • Selbstverpflichtung, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen oder diese zu unterlassen • Im Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen muss geklärt werden, wie Ansprachen auf Verstöße gegen die aufgestellten Regeln erfolgen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Kindertagespflegeperson übergriffiges Verhalten	PPP, Diskussion, Reflexion, Gruppenarbeit	Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. Seite 14 - 15

	gegenüber den Kindern zeigt. Die erste Ansprechpartnerin für die nicht-übergriffige Kindertagespflegeperson ist in diesem Fall die Fachberatung. **Erste Risikoanalyse in der Kindertagespflegestelle** • Transparent machen von Risiken, Ursachen und Auswirkungen in alltäglichen Situationen, in denen Formen der Gewalt auftreten können. Alltagssituationen in der Kindertagespflegestelle sollen stressärmer erlebt werden, wie beispielsweise bei den Mahlzeiten, beim An- und Ausziehen, bei der Übergabe des Kindes an die Eltern oder von den Eltern an die Kindertagespflegeperson, in Übergangszeiten usw. • Herausforderndes Verhalten von Kindern und / oder Eltern: Kompensationsmöglichkeiten kennen, eigene Grenzen und Anzeichen von Überforderung und Überlastung benennen können • Einbezug Fachberatung, Regelmäßige Reflexions-/ Supervisionsgruppen der KTPP (möglichst verpflichtend) können einer Kindeswohlgefährdung durch Überforderung der KTPP entgegenwirken		https://www.nifbe.de/fachbeitraege/beitraege-von-a-z?view=item&id=905:selbstfuersorge-im-kinderschutz
0,5 UE	**Datenschutzbestimmungen im Kinderschutz** Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz (vgl. Maywald, Kindeswohl in der Kita S.40) • § 4 KKG: Offenbarungsbefugnis von Geheimnisträgern Sozialdatenschutz nach §35 SGB I • § 62 Abs. 3 SGB VIII regelt den Umgang mit Sozialdaten im Zusammenhang u.a. bei der Betreuung in Kindertagespflege Zu den alltäglichen Belangen im Zusammenhang mit Datenschutz zum Schutz des Kindes, hat das Kultusministerium mit den Verbänden 2012 eine Broschüre für den Bereich der Kindertageseinrichtungen erstellt, welche im Jahr 2015 aktualisiert wurde. Wichtige Hinweise, Richtlinien und gesetzliche Grundlagen können für die Kindertagespflege übertragen werden. Die Bereiche Betreuungsverträge, Aufbewahrung, Einwilligungserklärungen, Merkblätter, Veröffentlichungen in Bild, Print und Ton sowie die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation stehen analog und digital zur Verfügung.	Vortrag als PPP	Datenschutz in Kindertageseinrichtungen zum Schutz des Kindes Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2015 Stocker-Preisenberger, C. (2020) Datenschutz in der Kindertagespflege Broschüre DJI https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/QHB_Expertise_Datenschutz_Stocker-Preisenberger.pdf

	Auf dieser Grundlage können die Ausführungen zum Kinderschutz (allg. Grundlage SGB VIII, speziell Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII) erläutert werden.		
4,5 UE	**Schutzauftrag in der Kindertagespflege** Definition Kindeswohlgefährdung (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Als Kindeswohlgefährdung gilt, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. **Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung kennen** • Körperliche und seelische Vernachlässigung • Seelische Misshandlung • Körperliche Misshandlung • Sexuelle Gewalt **Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kennen, wie bspw.** • Äußere Erscheinung des Kindes • Verhalten des Kindes • Verhalten der Erziehungsberechtigten / der häuslichen Gemeinschaft • Familiäre Situation • Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten / der häuslichen Gemeinschaft • Wohnsituation **Erster Überblick / Beispiele über zu bewertende Aspekte in der Einschätzung gewichtiger Gefährdungsmerkmale, wie bspw.** • Interaktion zwischen Kind und Bezugspersonen • Grundversorgung und Schutz • Ernährung • Kleidung • Körperpflege • Beaufsichtigung • Medizinische Versorgung	PPP, Arbeitsblätter, Diskussion und Austausch, Reflexion, Übung, Gruppenarbeit	Materialien, Broschüren der Jugendämter **KVJS Materialpool Schutzauftrag** erarbeitete Materialien mit den obersten Landesjugendbehörden in BW und den Verbänden: https://www.kvjs.de/jugend/schutzauftrag-materialpool#c14696 Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTS-VERBAND GESAMTVERBAND e. V. Maywald, J. (2019) Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege DJI Broschüre

	Dokumentationsverfahren zur systematischen Einschätzung möglicher Risiken und Gefährdungen Beobachten, erkennen, dokumentieren von Anhaltspunkten mithilfe eines Fragebogens z. B. dem Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz (Version für Klein- und Vorschulkinder) der Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm (Ulmer Bogen) **Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung (Reaktionskette)** • Vorstellung Ablaufschema • Verfahrensschritte kennen und anwenden • Wissen, wer beim Träger eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) ist und wie diese erreicht werden kann • Gemeinsame Risikoeinschätzung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) durchführen können • Gespräche mit den Sorgeberechtigten führen können • Zielvereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung mit den Sorgeberechtigten treffen können • Gesprächsprotokolle führen und dokumentieren • Überprüfung der Zielvereinbarungen (ggf. erneute Risikoeinschätzung durchführen, ggf. Einschaltung Allgemeiner Sozialer Dienst ASD / Jugendamt) **Kooperation mit dem Jugendamt** Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) unter Einbeziehung der Fachberatung. Kinderschutzmeldung bei gewichtigen Anhaltspunkten an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)		https://www.bvktp.de/media/maywald_schutz_vor_kindeswohlgefaehrdung_in_der_kindertagespflege.pdf https://www.institut-ke.de/cms/upload/Material/Deutschland/Wahrnehmungsb-Geburt_140825.pdf https://www.institut-ke.de/cms/upload/Material/Deutschland/Wahrnehmungsb-Kinder_130924.pdf Maywald, J. (2019) Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg: Herder Verweis auf Kurs 1 : Modul 6
fortlaufend	**Entwicklung einer professionellen Haltung und Rolle** Sensibilisierung und Stärkung der professionellen pädagogischen Haltung als individualisiertes Muster von Einstellungen, Werten, Überzeugungen zum Thema Kinderschutz	Reflexion, Übungen mit der Fachberatung	

MODUL 2 | 12 | 14 | 16 | KINDERRECHTE UND KINDERSCHUTZ | 25 UE*

- Meilensteine auf dem Weg zum Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Verständnis und Reichweiten des Kinderschutzes
- Rechtliche Regelungen mit Bezug zum Kinderschutz
- Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Kinder
- Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlbeeinträchtigung
- Verfahrensschritte im Umgang mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung
- Gesprächsführung mit Kindern und Eltern
- Instrumente zur Gefährdungseinschätzung
- Kooperationspartner im Bereich des Kinderschutzes
- Formen, Ursachen und Folgen von Gewalt durch Kindertagespflegepersonen
- Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern
- Kinderschutz in der Kindertagespflege als integrativer Bestandteil des pädagogischen Konzepts

Hinweis: Themen aus Kurs 1 werden in Kurs 2 vertieft und weitergeführt

*In Kurs 2 unter Modultitel 2: *Kinderrechte und Kinderschutz*, Modultitel 12: *Konzeption und Qualitätsentwicklung*, Modultitel 14: *Pädagogische Alltagsgestaltung* und Modultitel 16: *Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle* im Qualifizierungskonzept Kindertagespflege Baden-Württemberg, finden sich in der vorliegenden Arbeitshilfe folgende inhaltlichen Schwerpunkte wieder

Kompetenzziele für Kurs 2 in der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung

- unterschiedliche Reichweiten des Kinderschutzes unterscheiden
- wichtige rechtliche Regelungen mit Bezug zum Kinderschutz vertiefen
- den engen Zusammenhang von Schutz, Förderung und Beteiligung der Kinder verstehen
- Formen körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt gegen Kinder erkennen
- Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Kinder darstellen und verstehen
- Die Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlbeeinträchtigung verstehen und einordnen
- Verfahrensschritte im Umgang mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung kennen und verstehen
- Instrumente zur Einschätzung der möglichen Gefährdung eines Kindes anwenden
- bei Anzeichen für Gefährdungen Gespräche mit Kindern und Eltern sicher führen
- Kooperationspartner im Bereich des Kinderschutzes identifizieren und deren Rolle im professionellen Feld verstehen
- Formen, Ursachen und Folgen von Fehlverhalten und Gewalt durch Kindertagespflegepersonen darstellen und verstehen
- Grenzverletzungen sowie (körperliche, seelische und sexuelle) Übergriffe unter Kindern erkennen und einordnen
- Verfahrensschritte im Umgang mit Fehlverhalten und Gewalt in der Kindertagespflegestelle beschreiben und verstehen
- Kinderschutz in die eigene Kindertagespflegestelle integrieren und im pädagogischen Konzept verankern

Umfang UE	Schwerpunkte / Inhalte	Methoden / Material	Verweise auf Quellen
0,5 UE	**Meilensteine auf dem Weg zum Recht auf gewaltfreie Erziehung** • historische Entwicklung des gesellschaftlichen Bildes vom Kind (vom Objekt elterlicher Gewalt zum Rechtssubjekt und Träger eigener Rechte) • Entwicklung des BGB (insb. § 1631 Abs. 2 alte und aktuelle Fassung) • Verabschiedung und (fast) weltweite Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention • Geltung der UN-KRK in Deutschland • Bedeutung globaler Menschen- und Kinderrechtsstandards	PPP als Vortrag, Diskussion Vertiefung und Weiterführung aus Kurs 1	vgl. Quellen Kurs 1, Arbeitshilfe

1 UE	**Verständnis und Reichweiten des Kinderschutzes** • enges Verständnis: intervenierender Kinderschutz • mittleres Verständnis: intervenierender und präventiver Kinderschutz • weites Verständnis: Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte • sehr weites Verständnis: Schutz aller Kinderrechte (Kinderrechtsschutz)	PPP, Einzel- und Gruppenarbeit, Übung, Reflexion	
<u>3 UE</u> 0,5 UE 2,5 UE	**Rechtliche Regelungen mit Bezug zum Kinderschutz** • UN-Kinderrechtskonvention (insb. Art. 2, 3, 12, 19, 34) • Grundgesetz (staatliches Wächteramt, Art. 6 Abs. 2) • Bürgerliches Gesetzbuch (insb. §§ 1626, 1631 Abs. 2, 1666, 1666a) • Strafgesetzbuch StGB (insb. §§ 171, 174, 176, 176a, 176b, 225) • Kinder- und Jugendhilfegesetz (insb. §§ 1, 8a, 22, 23, 42, 43, 62, 72a) • Bundeskinderschutzgesetz / Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (insb. §§ 1, 2, 3) **Zusammenhang von Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten** • „Gebäude der Kinderrechte“: Schutz, Förderung, Beteiligung • Kinderrechte umsetzen: Altersgerechte Partizipation als Schutzfaktor Möglichkeiten der Partizipation entwickeln und umsetzen • Baustein für die Partizipation im eigenen pädagogischen Konzept	PPP, Einzel- und Gruppenarbeit, Übung, Reflexion, Präsentation	Maywald, Jörg (2019) Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder S. 136 - 142 Verweis auf Kurs 1: Modul 3 Qualifizierungs-konzept BW
3 UE	**Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Kinder** • individuelle, strukturelle und gesellschaftliche Ursachen (Risiko- und Schutzfaktoren; Wirkungen von Armut, Migration und Flucht) • Psychodynamik in Krisensituationen (Krisenzyklus / „Teufelskreis“) • physische, psychische, psychosomatische, kognitive und soziale Folgen von Gewalt, Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) • Riskante Bindungsentwicklungen (v. a. desorganisierte Bindung) • Ulmer Wahrnehmungsbogen	PPP, Arbeitsblätter Lernsituation, Gruppenarbeit, Präsentation, Übung	Maywald, Jörg (2019a): Kindeswohl in der Kita. Freiburg: Herder, S. 79-86 Verweis: Qualifizierungskonzept BW Kurs 1: Modul 7, 8 Verweis: Qualifizierungskonzept BW Kurs 2: Modul 14

	• Beobachtungsmerkmale / Feinzeichenerkennung (Feinzeichen bei Kleinkindern wahrnehmen, einordnen und damit umgehen können) • Entwicklungsrisiken bei Kindern		Brisch, K. H. (2020) Säuglings- und Kleinkindalter: Bindungspsychotherapie - Bindungsbasierte Beratung und Therapie. Stuttgart: Klett-Cotta Ahnert, Liselotte (2004) Frühe Bindung Entstehung und Entwicklung. München: Reinhardt Martha-Muchow-Institut Konzept: Sehen, Verstehen, Handeln basierend auf Ergebnissen einer AG des Uni.-Klinikums Ulm https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Soziales/Landesarzt/_Document-Libraries/Symposien/symposion_2012_gruppe03.pdf

			https://guter-start-ins-kinderle-ben.tg.ch/public/up-load/as-sets/48732/2012-09-20_BindungEntwick-lung_GSiK_TG2.pdf (9.8.2021)
0,5 UE	**Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlbeeinträchtigung** • Kindeswohl als zentraler Begriff im nationalen und internationalen Recht • Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff • sozialwissenschaftliche Definitionen des Begriffs Kindeswohl • rechtliche Definition des Begriffs Gefährdung • Unterscheidung Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlbeeinträchtigung (vgl. Maywald, Kindeswohl in der Kita 5.2 Folgen für das Kind)	PPP als Vortrag	Maywald, Jörg (2019) Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg: Herder
1 UE	**Verfahrensschritte im Umgang mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung** • Verfahrensschritte gemäß § 8a (insb. Abs. 5) SGB VIII • Aufgabe (Beratungsauftrag gemäß § 8a) der insoweit erfahrenen Fachkraft • Professionelle Rolle und ausgewählte Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege zum Kinderschutz • Rolle und Aufgabe der Kindertagespflegeperson • Inhalte und Grenzen des Datenschutzes	PPP Diskussion und Austausch	
3 UE	**Gesprächsführung mit Kindern und Eltern** • Gestaltung von Gesprächen mit Kindern (u.a. kindlichen Äußerungen Glauben schenken; Kinder nicht zu Äußerungen drängeln; kein Versprechen zur Geheimhaltung geben) • Gestaltung von Gesprächen mit Eltern (u.a. Gestaltung des Gesprächssettings; Gesprächsmethodik; Dokumentation)	PPP, Rollenspiel, Lernsituation, Übung, Präsentation, Arbeitsblätter, Reflexion	Verweis Qualifizierungskonzept BW Kurs 1: Modul 7, 8 Maywald, J. (2019a): Kindeswohl in der Kita.

			Freiburg: Herder, S. 105-114
1 UE	**Instrumente zur Gefährdungseinschätzung** • Reichweite und Grenzen von Einschätzhilfen • KiWo-Skala Kindeswohlgefährdung (FVM, KVJS)	Arbeitsblatt, Übung	https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.1_Manual_zur_KiWo-Skala_Kita.pdf (4.8.2021)
0,5 UE	**Kooperationspartner im Bereich des Kinderschutzes** • Fachberatung Kindertagespflege • insoweit erfahrene Fachkräfte • Jugendamt (insb. Allgemeiner Sozialer Dienst) • medizinische Dienste und Einrichtungen • psychologische Dienste und Einrichtungen • Frühförderstellen • Erziehungs- und Familienberatungsstellen • Fachberatungsstellen (Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Kinderschutz-Zentren…) • Familiengericht • Polizei	Checkliste, Arbeitsblatt	Regionale Checkliste mit Adressen und Ansprechpartnern der Kooperationspartner (wird von den Jugendämtern / Landratsämtern der Stadt- und Landkreise zur Verfügung gestellt)
3 UE	**Formen von Gewalt durch Kindertagespflegepersonen** • seelische Gewalt • körperliche Gewalt und Vernachlässigung • Vernachlässigung der Aufsichtspflicht • sexualisierte Gewalt	PPP, Übung, Präsentation, Gruppenarbeit, Reflexion	Vertiefung aus Kurs 1 Verweis Qualifizierungskonzept BW Kurs 1: Modul 4 vgl. Kurs 1, Arbeitshilfe

	Verfahrensschritte im Umgang mit Gewalt in der Kindertagespflegestelle • Umgang mit den Kindern (u.a. Wiedergutmachung bzw. Entschuldigung, Erarbeitung von pädagogischen Standards / Strategien zur Vermeidung von Wiederholungen) • Umgang mit den Eltern Gespräch mit den Eltern unter Einbeziehung der Fachberatung Kindertagespflege: Wenn Fehlverhalten und Gewalt durch Kindertagespflegepersonen bei einem Kind zu seelischen und /oder körperlichen Verletzungen geführt haben, müssen die Eltern über das Geschehen informiert werden. Ein solches, extra anberaumtes, anlassbezogenes Elterngespräch, sollte zeitnah erfolgen und wenn möglich mit beiden sorgeberechtigten Eltern stattfinden. Außerdem muss wegen der großen Bedeutung des Gesprächs neben der Kindertagespflegeperson eine Fachberater*in an dem Gespräch teilnehmen. Der Fachberatung kommt die Aufgabe zu, das Gespräch zu moderieren und die Ergebnisse zusammenfassen. Zu Beginn sollte die Kindertagespflegeperson das Fehlverhalten und die damit für das Kind verbundenen negativen Folgen sachlich und konkret benennen. Dabei geht es auch darum, Verantwortung für das Geschehen zu übernehmen und die kritischen Fragen oder Wut der Eltern auszuhalten. Den Eltern gegenüber sollte eine Entschuldigung ausgesprochen werden. Besonders wichtig ist es, den Eltern detailliert darzulegen, welche Konsequenzen aus dem Vorfall gezogen wurden (und welche noch folgen), um eine Wiederholung des Vorfalls unbedingt zu vermeiden. Nur durch diese Transparenz kann verloren gegangenes Vertrauen wiederhergestellt werden. Bei Bedarf sollte zudem erörtert werden, welche Verarbeitungshilfen das Kind und die Eltern möglicherweise benötigen und wo diese Hilfen zur Verfügung stehen. Auch kann der Hinweis erfolgen, dass die eventuell auf alle betreuten Kinder bezogenen Konsequenzen (z.B. Regeländerungen) und konzeptuellen Weiterentwicklungen allen Eltern mitgeteilt werden. • Einbeziehung der Fachberatung Kindertagespflege Information über den Vorfall; Einbeziehung in Elterngespräch; Entscheidung über Meldung an das Jugendamt (Siehe Meldepflicht und Aufsichtsfunktion von Seiten des JA, ggfs. Auflagen oder Entzug PE)		Maywald, Jörg (2019) Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg: Herder

	• Meldung an das Jugendamt Vgl. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII: „Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“ **Ursachen und Folgen von Gewalt durch Kindertagespflegepersonen** • individuelle und strukturelle Ursachen • Krisendynamik in der Kindertagespflegestelle • Folgen für die Kinder • Folgen für die Eltern • Folgen für die Kindertagespflegeperson (Beratung und Supervision für Kindertagespflegeperson, ggf. Auflagen oder Entzug PE)		
4 UE	**Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern** • seelische Verletzungen und Mobbing unter Kindern • körperliche Übergriffe unter Kindern • erkennen von und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern	Gruppenarbeit, Reflexion, Diskussion, Gespräche, Austausch	Verweis Kurs 2: Modul 14, Qualifizierungskonzept BW Freund, Ulli, Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: verlag mebes & noack Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita (3., überarbeitete Auflage). Freiburg: Herder Verlag

4,5 UE	**Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle als integrativer Bestandteil des pädagogischen Konzepts** Elemente eines Schutz-Konzepts für die Kindertagespflege: • Leitbild • Risikoanalyse • Verhaltenskodex / Verhaltensampel • Beschwerdeverfahren für Kinder (entwicklungsgerecht) und Eltern • Maßnahmen zur Prävention von Gewalt • Notfallplan **Kinderschutz im Gesamtkonzept der Kindertagespflegestelle** • Kinderrechtsansatz in der Kindertagespflege • Ethik pädagogischer Beziehungen • Transparent machen eines Schutz-Konzepts für Eltern und Kooperationspartner • Feedback zur Fortschreibung des Schutz-Konzepts	Einzel- und Gruppenarbeit, Gespräche, Diskussion, Austausch, Reflexion, Präsentation, Textarbeit	Maywald, Jörg (2019b): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg: Herder, S. 105-113 Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016) Maywald, Jörg (2012) Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen- wahren. Weinheim: Beltz Material Reckahner Reflexionen https://paedagogische-beziehungen.eu/materialien-zu-den-reckahner-reflexionen/
fortlaufend	**Supervision, (kollegiale) Beratung und Fallarbeit**		

Literatur- und Quellenangaben

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013):
Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetztes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Verfügbar unter http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf (16.06.2021).

Delfos, M. F. (2004):
„Sag mir mal…" Gesprächsführung mit Kindern.
Weinheim: Beltz.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Deutsches Jugendinstitut, MenschenRechtsZentrum an der Universität Potsdam, Rochow-Museum & Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung an der Universität Potsdam (Hrsg.) (2017):
Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen.
Reckahn: Rochow Edition. Verfügbar unter https://paedagogische-beziehungen.eu/wp-content/uploads/2021/04/ReckahnerReflexionen-Broschuere_2021_.pdf (16.06.2021)

KVJS Jugendhilfe-Service: **Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen**. Erarbeitet im Auftrag des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS). Baden-Württemberg von Bensel, J., Prill, T., Haug-Schnabel, G., Fritz, B. & Nied, F. (2012). Verfügbar unter: https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen#c26633 (16.06.2021)
KVJS Jugendhilfe-Service: **Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter.** Erarbeitet im Auftrag des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS). Baden-Württemberg von Bensel, J., Haug-Schnabel, G., Schiller, H. & Haselhofer, M. (2016) Verfügbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KiWo-Skala_Kopiervorl_Schulkind-Stand_07_03_2016.pdf (23.09.2021)

Maywald, J. (2012):
Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren.
Weinheim: Beltz.

Maywald, J. (2019a):
Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis.
Freiburg: Herder.

Maywald, J. (2019b):
Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern.
Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg: Herder.

Maywald, J. (2019c):
Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege.
Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts (2. aktualisierte Fassung). Verfügbar unter DJI - Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege (18.07.2021).

Maywald, J. & Ballmann, A. E. (2021):
Gewaltfreie Kommunikation in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit.
München: Don Bosco.

Prengel, A. (2013):
Pädagogische Beziehungen zwischen Anerkennung, Verletzung und Ambivalenz. Opladen: Budrich.

Prengel, A. (2020):
Ethische Pädagogik in Kitas und Schulen. Weinheim: Beltz.

Wolff, M., Schröer, W. & Winter, V. (2018):
Die Gefährdungsanalyse – das zentrale Element von Schutzkonzepten.
In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.),
Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen (S. 79-95).
Weinheim: Beltz.

Weiterführende Links

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
https://www.dijuf-anmeldung.de (12.08.2021)

Interview mit Prof. Dr. Jörg Maywald zu Kinderrechte und pädagogischen Beziehungen
https://www.youtube.com/watch?v=1DCt7VnaogI&t=13s
(10.6.2021)

PPP J. M. Fegert, Ulm „Kinderrechte, Selbst- und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen“
https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2015_11_05_APK_Jahrestagung.pdf (12.06.2021)

Stocker-Preisenberger: Datenschutz in der Kindertagespflege
Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/QHB_Expertise_Datenschutz_Stocker-Preisenberger.pdf (12.06.2021)

Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz
Version: Rund um die Geburt
https://www.institut-ke.de/cms/upload/Material/Deutschland/Wahrnehmungsb-Geburt_140825.pdf (12.08.2021)

Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz
Version: Klein- und Vorschulkinder
https://www.institut-ke.de/cms/upload/Material/Deutschland/Wahrnehmungsb-Kinder_130924.pdf (12.08.2021)

KVJS Materialpool zum Schutzauftrag
https://www.kvjs.de/jugend/schutzauftrag-materialpool#c14696
(12.08.2021)

Nifbe Fachbeitrag Selbstfürsorge im Kinderschutz
https://www.nifbe.de/fachbeitraege/beitraege-von-a-z?view=item&id=905 (12.08.2021)

Maywald, J.: Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Maywald_Kindeswohlgefaehrdung09_2013.pdf
(12.08.2021)

PPP Dr. Angelika Schöllhorn: Damit Entwicklung gelingt: Feinzeichen, Feinfühligkeit und Bindung
https://guter-start-ins-kinderleben.tg.ch/public/upload/assets/48732/2012-09-20_BindungEntwicklung_GSiK_TG2.pdf
(13.08.2021)

Materialen zu den Reckahner Reflexionen zum Bestellen / Download
https://paedagogische-beziehungen.eu/materialien-zu-den-reckahner-reflexionen/

Maywald, Jörg (2019)
Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege
DJI Broschüre
https://www.bvktp.de/media/maywald_schutz_vor_kindeswohlgefaehrdung_in_der_kindertagespflege.pdf (13.08.2021)